

Absender

Füssen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Stadt Füssen  
Sicherheit und Ordnung  
Lechhalde 3  
87629 Füssen

oder per Fax an 08362/903-200  
oder via Mail an [ordnungsamt@fuessen.de](mailto:ordnungsamt@fuessen.de)

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);  
Anzeige einer öffentlichen Vergnügung nach Art. 19 Abs. 1 LStVG**

**Auszug aus dem Wortlaut des Art. 19 LStVG:**

- (1) *Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer **spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen**. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.*
  - (2) *Absatz 1 gilt nicht für Vergnügungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern die Vergnügungen in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.*
  - (3) *Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der **Erlaubnis**, wenn*
    1. *die nach Absatz 1 erforderliche **Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird**,*
    2. *es sich um eine **motorsportliche Veranstaltung** handelt oder*
    3. *zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, **mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen**.*
- Zuständig sind die Gemeinden, für motorsportliche Veranstaltungen die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter.*
- (4) *Die Erlaubnis nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft erforderlich erscheint. Das Gleiche gilt, sofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.*
  - (5) *Die Gemeinden, für motorsportliche Veranstaltungen die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter, können zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter Anordnungen für den Einzelfall für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen und sonstiger Vergnügungen treffen. Reichen Anordnungen nach Satz 1 nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden.*
  - (6)....(7)....(8)....(9)....

## Anzeige einer öffentlichen Vergnügung nach Art. 19 Abs. 1 LStVG

**Anzeigefrist: spätestens eine Woche vor der Veranstaltung**

Veranstalter (Verein/Organisation)	
Verantwortliche Person Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ Wohnort	
Telefonnummer	
Handynummer	
E-Mail	
Art der Veranstaltung  Beachte: evtl. vorübergehende Schankerlaubnis nach § 12 GastG erforderlich – Antrag über Stadt Füssen, Bürgerbüro	
(Live)Musik ja/nein	
Festzelt ja/nein	
Ort der Veranstaltung mit Anschrift	
Datum der Veranstaltung	
Uhrzeit von – bis  Beachte: Ausnahmegenehmigung ImmSchV erforderlich, wenn Veranstaltungsende im Freien <u>nach</u> 23 Uhr	
Zugleich zuzulassende Besucher	
Sonstiges  Beachte: Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung durch den Veranstalter	

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Veranstalters

**Erledigungsvermerk der Stadt Füssen (Ordnungsamt):**

**In Abdruck an**

- Polizeiinspektion Füssen (Fax Nr. 9123-40)
- Landratsamt Ostallgäu, Untere Naturschutzbehörde (Fax 08342/911-542)